

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes sowie des § 21 Nieders. Straßengesetz und § 8 Bundesfernstraßengesetz jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 12. Juli 1984 hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

- 1.1 In der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 12. Juli 1984 wird in § 2 (Gebührenpflicht) Absatz 2, letzter Satz das Wort „DM-Beträge“ durch „Euro-Beträge“ ersetzt.
- 1.2 Der Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 12. Juli 1984 erhält die in der Anlage aufgeführte Neufassung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Die Euro-Beträge gelten ab 1. Januar 2002.

Wittingen, 7. Dezember 2000

STADT WITTINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift
(Schulze)
Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Plumeyer)
Stadtdirektor

Gebührentarif
zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom
12. Juli 1984
in der Neufassung vom 7. Dezember 2000

Art der Sondernutzung	Gebührensatz
1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, in Straßen ohne Gehweg, soweit diese Anlagen mehr als 5 v. H. der Straßenbreite oder mehr als 30 cm in die Straße hineinragen, je Anlage	40,00 DM/20,00 Euro jährlich
2. Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	4,00 DM/2,00 Euro monatlich, 30,00 DM/15,00 Euro Mindestgebühr
3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	0,40 DM/0,20 Euro täglich, 10,00 DM/5,00 Euro Mindestgebühr
4. Container je Standplatz	2,00 DM/1,00 Euro täglich,
5 a. Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m Längsverlegung	40,00 DM/20,00 Euro jährlich
5 b. Beregnungsleitungen je Querung	50,00 DM/25,00 Euro einmalig
6. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	8,00 DM/4,00 Euro monatlich, 40,00 DM/20,00 Euro Mindestgebühr
7. Tribünen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	2,00 DM/1,00 Euro täglich, 40,00 DM/20,00 Euro Mindestgebühr
8. Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä., je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	10,00 DM/5,00 Euro monatlich 40,00 DM/20,00 Euro Mindestgebühr

- | | | |
|-----|---|--|
| 9. | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Auslagen von Waren aller Art, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche | je angefangenen Monat
8,00 DM/4,00 Euro
Mindestgebühr
20,00 DM/10,00 Euro |
| 10. | Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger | je angefangenen Monat |
| | a) je Pkw | 20,00 DM/10,00 Euro |
| | b) je Lkw, Zugmaschine | 40,00 DM/20,00 Euro |
| | c) je Anhänger | 20,00 DM/10,00 Euro |
| 11. | Schächte, z. B. Kanal-, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Biereinwurfeschächte, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche | 40,00 DM/20,00 Euro einmalig |
| 12. | Treppenstufen, Eingangspodeste, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche | 60,00 DM/30,00 Euro einmalig |
| 13. | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg bzw. 4,50 m über der Fahrbahn den in § 7 Abs. 1, Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen festgesetzten Rahmen überschreiten, je angefangene m ² Ansichtsfläche
bei Überschreitung des in § 7 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung festgesetzten Rahmens je angefangene m ² Ansichtsfläche | 40,00 DM/20,00 Euro einmalig

0,40 DM/0,20 Euro täglich,
10,00 DM/5,00 Euro Mindestgebühr |
| 14. | Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern | 40,00 DM/20,00 Euro einmalig |

Wittingen, 7. Dezember 2000

STADT WITTINGEN

(Schulze)
Bürgermeister

(Siegel)

(Plumeyer)
Stadtdirektor